

Arbeits- und Organisations- anweisung

**für das präferenzielle
Nachweisverfahren als
Ermächtigter Ausführer**

Dieses Muster einer Arbeits- und Organisationsanweisung kann Ihnen als Vorlage zur Erstellung der eigenen Arbeits- und Organisationsanweisung, die Ihre innerbetrieblichen Arbeitsabläufe darstellt, dienen.

Da jedes Unternehmen anders strukturiert ist, können Sie dieses Muster nicht unmittelbar auf Ihr Unternehmen übertragen. Es muss daher noch **angepasst** werden:

- Die mit ⓘ gekennzeichneten
 - Hinweise sollten in Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung übernommen werden,
 - Tipps stellen Anregungen dar, um Ihnen die Anpassung der Arbeits- und Organisationsanweisung zu erleichtern und sollten nicht wiedergegeben werden.
- Bei verschiedenen Varianten ist die zutreffende auszuwählen und angepasst wiederzugeben.
- Um Ihre Arbeits- und Organisationsanweisung so kurz und präzise wie möglich zu halten, sind alle Textbausteine, die nicht benötigt werden, zu entfernen. Beispielsweise kann ein Handelsbetrieb die Ursprungsprüfung eigengefertigter Waren löschen; werden keine Waren in die Türkei ausgeführt, kann der Punkt Freiverkehrspräferenz entfallen.
- Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben wird nicht gegeben, auch wenn die Arbeits- und Organisationsanweisung mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurden.

GLIEDERUNG

I. VORBEMERKUNG

II. ALLGEMEINES

1. Gesamtverantwortlichkeit
2. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen
3. Einreihung
4. Aufbewahrung von Belegen
5. Änderungsanzeigen

III. URSPRUNGSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich
2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung
3. Ursprungsprüfung für Handelswaren
4. Lieferantenerklärungen
5. Kumulation
6. Einfuhr-Präferenznachweise
7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs
8. Draw-Back-Verbot
9. Ursprungserklärung

IV. FREIVERKEHRSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich
2. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft
3. Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

V. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

VI. UNTERSCHRIFTEN

VII. ANLAGEN

- 1 Länder- und Warenkreis
- 2 Kalkulationsschema
- 3 Musterrechnung

I. VORBEMERKUNG

Aufgrund von Präferenzabkommen, welche die Europäische Gemeinschaft mit zahlreichen Ländern und Gebieten geschlossen hat, bleiben im Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und diesen Ländern oder Gebieten die meisten Waren zollfrei oder unterliegen nur noch einem ermäßigten Zollsatz.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit oder Zollermäßigung ist jedoch, dass die Waren Ursprungs- bzw. Freiverkehrswaren im Sinne des jeweils in Betracht kommenden Abkommens sind.

Der Nachweis, dass ein Erzeugnis eine Ursprungs-/Freiverkehrsware ist und damit präferenzberechtigt in das Bestimmungsland eingeführt werden kann, ist in jedem Einzelfall von uns eindeutig zweifelsfrei belegmäßig und jederzeit nachprüfbar zu führen.

Diese Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) ist eine innerbetriebliche Verfahrensdokumentation über Aufbau und Ablauf unserer betrieblichen Kontrolle der Ursprungs- und Freiverkehrseigenschaft und Nachweisführung. Sie regelt außerdem die Verantwortlichkeiten der Abteilungen und Mitarbeitern unseres Betriebs, die an der Ursprungs- und Freiverkehrskontrolle beteiligt sind.

Ziel der AuO ist es,

- eine ordnungsgemäße Ursprungs-/Freiverkehrskontrolle und Nachweisführung zu gewährleisten;
- die Fehlverwendung von Präferenznachweisen und die damit verbundenen Schadensersatzforderungen, straf- und bußgeldrechtlichen Folgen sowie den Widerruf der Bewilligung auszuschließen;
- die Voraussetzungen für eine Vereinfachung bei der Ausstellung von Präferenznachweisen zu schaffen.

II. ALLGEMEINES

1. Gesamtverantwortlichkeit

Für die Koordination aller beteiligten Stellen und die Kontrolle der ausgestellten Präferenznachweise ist Herr/Frau ... als Gesamtverantwortliche/r von der Geschäftsleitung eingesetzt. Ihm/Ihr ist nach Absprache mit der Geschäftsleitung die Befugnis erteilt, durch organisatorische Maßnahmen die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Herrn/Frau ... sind alle Pflichten, die ihm/ihr durch die Bewilligung der Vereinfachung obliegen, auch durch seine/ihre umfangreichen Kenntnisse des Präferenzrechts, bekannt.

2. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen

AuO	Arbeits- und Organisationsanweisung
AWP	Ab-Werk-Preis
HS	Harmonisiertes System
LE(en)	Lieferantenerklärung(en)
LLE(en)	Langzeitlieferantenerklärung(en)
PAN	Paneuropäische Kumulation
Paneuromed	Paneuropa-Mittelmeer-Kumulation
UE(en)	Ursprungserklärung(en)
UE(en) EUR-MED	Ursprungserklärung(en) EUR-MED
WVB(en)	Warenverkehrsbescheinigung(en)

AWP:

Ist der Preis der Ware mit Lieferbedingung ab Werk, den wir bei einem Verkauf mit Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erzielen. Die Umsatzsteuer ist nicht enthalten; Rabatte (z.B. Mengenrabatte oder Sonderrabatte, um den Auftrag zu erhalten) müssen ebenfalls aus dem Rechnungspreis heraus gerechnet werden; Skonti und Boni sind unschädlich.

Wert der Vormaterialien:

Ist der von uns für eine bestimmte Lieferung gezahlte Preis. Bei in die Gemeinschaft eingeführten Waren kann der angefallene Zoll außer Betracht gelassen werden. Ist es nicht möglich, den tatsächlich gezahlten Preis in Ansatz zu bringen, wird der Preis über das worst-case-Prinzip (hier: höchster Preis) gebildet.

Beispiel für eine Umsetzung nach dem Worst-Case-Prinzip:

Im Bereich der Warenwirtschaft wird streng nach FIFO-Prinzip verfahren. Aufgrund unserer Recherchen, die im Übrigen fortlaufend aktualisiert werden, werden Vormaterialien durchschnittlich alle Monate umgeschlagen. Um dem worst-case-Prinzip Rechnung zu tragen, ermitteln wir zu jedem Neuzugang an Vormaterialien den höchsten Einkaufspreis der letzten Monate. Dabei ist ein Zuschlag von Monaten einberechnet, um eine längere als durchschnittliche Lagerdauer zu berücksichtigen. Damit kommt nicht der Ist-Preis sondern der höchste Preis, der für ein Vormaterial nach einem definierten Zeitraum gezahlt wurde, in Ansatz.

HS-Position:

Die ersten vier Stellen der Warennummer. Diese kann z. B. unter <http://auskunft.ezt-online.de> nachgeschlagen werden. Die HS-Position ist maßgeblich für die Bedingung, welche die Ware erfüllen muss, um als Ursprungsware im Sinne der Präferenzabkommen zu gelten.

Kumulierung

Kumulierung ("Anhäufung") im Präferenzrecht bedeutet, dass im Handel zwischen präferenziellen Partnerstaaten Bearbeitungen, die in einem Land durchgeführt werden, beim Ursprungserwerb in einem anderen Land mit angerechnet werden. Vorerzeugnisse, die "kumuliert" werden können, müssen nicht ausreichend be- oder verarbeitet werden.

PAN:

Die zu dieser Zone gehörenden Staaten (Europäische Gemeinschaft, Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz, Türkei) haben alle untereinander Präferenzabkommen geschlossen; daher dürfen Waren mit nachgewiesenem Ursprung dieser Staaten als Vormaterial eingesetzt werden, ohne dass sie nach den Listenbedingungen ausreichend be- oder verarbeitet werden müssen. Innerhalb der PAN-Zone können Waren mit Ursprung in einem Land der PAN-Zone präferenzberechtigt weitergegeben werden.

Paneuromed:

Bezeichnet die Ausdehnung des Systems der PAN auf die Mittelmeerländer Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, das Westjordanland und den Gazastreifen sowie die Färöer-Inseln.

SAP-Kumulation (SAP = Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess):

Die zu dieser Zone gehörenden Staaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Europäische Gemeinschaft, Türkei) schließen zurzeit untereinander Präferenzabkommen. Künftig dürfen Waren mit nachgewiesenem Ursprung dieser Staaten als Vormaterial eingesetzt werden, ohne dass sie nach den Listenbedingungen ausreichend be- oder verarbeitet werden müssen. Innerhalb der SAP-Zone können Waren mit Ursprung in einem Land der SAP-Zone präferenzberechtigt weitergegeben werden. Die Anwendung der SAP-Kumulierung setzt den Abschluss entsprechender Abkommen voraus.

3. Einreihung

Zur Ermittlung der für die Ausfuhrwaren gültigen Listenbedingungen ist es notwendig, sie in die richtige Position des HS einzureihen. Dies wird von Herrn/Frau ... ggf. unter Mitwirkung der Abt. ... (z.B. Entwicklung, Technik) durchgeführt. Bei zweifelhafter Einreihung wird von uns eine verbindliche Zolltarifauskunft beim HZA Hannover, Sachgebiet B, Arbeitsbereich Verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskünfte, Waterloostr. 5, 30169 Hannover beantragt.



Hinweis:

Derzeit ist es erforderlich, die Waren für die Prüfung der Verarbeitungsregeln den Warennummern des Jahres 2006 zuzuweisen, da die Verarbeitungslisten den Änderungen des HS 2007 noch nicht angepasst wurden. Abweichungen zwischen den HS-Positionen sind daher möglich - vgl. http://www.zoll.de/a0_aktuelles/wup_aenderung_hs/index.html

4. Aufbewahrung von Belegen

Sämtliche Nachweisunterlagen, Rechnungen mit Ursprungserklärung und Kopien der WVBen bewahren wir getrennt von den Buchhaltungsunterlagen mindestens sechs Jahre nach Ausstellung bzw. Gültigkeit auf und legen sie den Zollbehörden auf Verlangen vor. Aufbewahrungsfristen aufgrund anderer Vorschriften werden von der hier genannten Regelung nicht überlagert.

5. Änderungsanzeigen

Diese AuO wird regelmäßig dem tatsächlichen Arbeitsablauf gegenübergestellt und überprüft.

Jede Änderung (z.B. des Arbeitsablaufes) oder Erweiterung der AuO bzw. der Bewilligung wird, ggf. nach Rücksprache, dem Hauptzollamt ... mit der berechtigten AuO angezeigt.

III. URSPRUNGSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich

Länderkreis

Diese AuO gilt für den Ursprungsnachweis mit den in Anlage 1 genannten Ländern.

Eigengefertigte Waren

Dieses Verfahren nehmen wir für die in Anlage 1 aufgeführten eigengefertigten Waren in Anspruch. Die Listenbedingungen zur Prüfung der Ursprungseigenschaft ergeben sich aus den jeweiligen Abkommen (abrufbar unter www.wup.zoll.de) und sind für alle Abkommensstaaten ebenfalls in Anlage 1 aufgeführt. Ändern sich die Präferenzabkommen, prüfen wir, ob die Listenbedingungen abweichen.

Handelswaren:

Außerdem soll dieses Verfahren für Handelswaren, für die uns gültige Lieferantenerklärungen vorliegen, in Anspruch genommen werden.



Hinweis:

Werden gebrauchte Waren, für die keine förmlichen Nachweise mehr vorliegen, ausgeführt, stellen wir keinen Präferenznachweis im Rahmen unserer Vereinfachung aus sondern beantragen die Einzelabfertigung einer Warenverkehrsbescheinigung bei unserem zuständigen Zollamt.

2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung

Variante 1 – Prüfung im Einzelfall vor allem über die eigene ausreichende Be-/Verarbeitung

Bei Eigenfertigung wird die Prüfung der Ursprungseigenschaft im Rahmen jeder einzelnen Ausfuhr von Abt./Herrn/Frau ... anhand des als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsschemas durchgeführt.

Mit bewerteten Stücklisten ermitteln wir, welche Vorprodukte verwendet wurden. Über das Kalkulationsschema prüfen wir, ob die für die Ware geltende Listenbedingung (z.B. Wertkriterium, Positionswechsel) erfüllt wird. Ist dies der Fall, handelt es sich um ein Ursprungserzeugnis.

Stellt sich heraus, dass die Be-/Verarbeitung in unserem Betrieb alleine nicht ausreichend ist, werden LEen/LLEen für Vormaterialien mit Ursprung Europäische Gemeinschaft herangezogen. Die berücksichtigten LEen/LLEen werden im Kalkulationsschema eingetragen. Wird nun die Listenbedingung erfüllt, handelt es sich ebenfalls um ein Ursprungserzeugnis, andernfalls um Nichtursprungsware.

Das Ergebnis der Ursprungsprüfung wird im Kalkulationsschema vermerkt.

Wir weisen die ausreichenden Be- oder Verarbeitung anhand folgender Unterlagen nach:

- Kalkulationsschema
- Stücklisten
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- LEen und LLEen

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert. Die Anwendung der Kumulierung (PAN/Paneuromed) sowie die damit einhergehende Verwendung von Einfuhr-Präferenznachweisen ist unter Punkt 6 beschrieben.

Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen vor allem anhand von LEen/LLEen

Bei Eigenfertigung wird die Prüfung der Ursprungseigenschaft in regelmäßigen Abständen, bei maßgeblichen Änderungen (Ab-Werk-Preis, Wert der Vormaterialien u. ä.) sofort, von Abt./Herrn/Frau ... durchgeführt. Änderungen der Ursprungseigenschaft der Waren werden nachvollziehbar protokolliert.

Mit bewerteten Stücklisten ermitteln wir, welche Vorprodukte verwendet wurden. Aufgrund der Zuordnung der Lieferantenerklärungen im Artikelstamm (siehe Punkt 5 b)) kann nun geprüft werden, ob alle eingesetzten Vormaterialien Ursprungswaren sind. Ist dies der Fall, handelt es sich bei unserer Ware um ein Ursprungserzeugnis.

Sind auch Nicht-Ursprungswaren als Vormaterialien eingegangen, wird im nächsten Schritt geprüft, ob wir diese ausreichend im Sinne der Verarbeitungsregeln be- oder verarbeitet haben. Hierzu prüfen wir die maßgebliche aufgeführte Listenbedingung (z.B. Positionswechsel, Wertkriterium) anhand der bewerteten Stücklisten. Ist sie erfüllt, handelt es sich bei unserer Ware um ein Ursprungserzeugnis, andernfalls um Nichtursprungsware.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Artikelstamm, der laufend aktualisiert wird, dokumentiert. Waren, welche die Ursprungseigenschaft erfüllen, sind mit „**CE**“, Nicht-Ursprungswaren mit „**NU**“ gekennzeichnet.

Wir weisen die ausreichenden Be- oder Verarbeitung anhand folgender Unterlagen nach:

- Stücklisten
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- LEen und LLEen

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert. Die Anwendung der Kumulierung (PAN/Paneuromed) sowie die damit einhergehende Verwendung von Einfuhr-Präferenznachweisen ist unter Punkt 6 beschrieben.



Tipp:

Alternativ kann das Ergebnis der Prüfung der Ursprungseigenschaft in regelmäßigen Abständen auch in einer Ursprungsliste o. ä. dokumentiert und für die anschließende Ausstellung der Präferenznachweise als Information herangezogen werden.

Tipp:

Bei Präferenzkalkulation mit EDV ist die eingesetzte Software zu benennen und die Ursprungsprüfung sowie die Dokumentation des Ergebnisses in Anlehnung anhand der o. a. Ausführungen darzustellen.

3. Ursprungsprüfung für Handelswaren

Handelswaren sind Erzeugnisse, welche ohne weitere Be- oder Verarbeitung geliefert werden. Für Waren, die präferenzberechtigt ausgeführt werden sollen, liegen uns gültige LEen/LLEen vor. Liegen keine entsprechenden Nachweise vor, wird die Handelsware nicht mit Präferenznachweis ausgeführt.

Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Die Prüfung des Ursprungs der verkauften Handelsware wird bei jedem Ausfuhrvorgang durchgeführt und die maßgebliche Lieferantenerklärung auf der einbehaltenen Ausgangsrechnung bei der jeweiligen Ware vermerkt.

Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Die Prüfung des Ursprungs und die Erfassung im Artikelstamm sind im Rahmen der weiteren Behandlung von Lieferantenerklärungen beschrieben. Sollten sich Änderungen der Ursprungseigenschaft von Waren ergeben, werden diese nachvollziehbar dokumentiert.

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert. Die Anwendung der Kumulierung (PAN/Paneuromed) sowie die damit einhergehende Verwendung von Einfuhr-Präferenznachweisen ist unter Punkt 6 beschrieben.



Hinweis:

Waren, die wir in der Europäischen Gemeinschaft im Lohn fertigen bzw. be- oder verarbeiten lassen, werden wie Handelswaren behandelt.

4. Lieferantenerklärungen

Grundsätzlich werden die erforderlichen LLEen von Abt./Herrn/Frau ... zum Jahreswechsel von den Lieferanten neu angefordert. Bei der ersten Bestellung von neuen Materialien bzw. von einem neuen Lieferanten wird eine LE/LLE unterjährig angefordert. Stellt sich bei der Ursprungsprüfung heraus, dass wir weitere LEen/LLEen benötigen, werden diese unverzüglich angefordert. Den Eingang der Rückläufe überwachen wir.

Eingehende LEen/LLEen prüft Abt./Herrn/Frau ... auf folgende Angaben:

1. formelle Richtigkeit (z.B. nach VO (EG) Nr. 1207/2001);
2. Identität der gelieferten Ware, genaue Warenbezeichnung und ggf. Warennummer;
3. Ursprungsland;
4. die Abkommenspartner;
5. Kumulationsvermerk;
6. Gültigkeitszeitraum bei LLEen (maximal 1 Jahr);
7. Ausstellungsort, -datum und Unterschrift des Lieferanten; mit EDV erstellte LEen/LLEen sind auch ohne Unterschrift gültig, sofern darin die verantwortliche Person namentlich genannt ist und sie sich gem. Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1207/2001 verpflichtet hat.

Ungültige oder nicht ausreichende LEen/LLEen (z.B. fehlende Abkommen, Waren) werden dem Lieferanten zur Berichtigung zurückgegeben.

Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Gültige Lieferantenerklärungen werden gesammelt und bei einer Ausfuhr zur Ursprungsprüfung herangezogen.

Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Das Ergebnis der Prüfung der LEen/LLEen wird in den Artikelstamm eingetragen. Waren mit Ursprung „Europäische Gemeinschaft“ werden mit „**CE**“, Nicht-Ursprungswaren mit „**NU**“ erfasst.

Abt./Herrn/Frau ... kontrolliert sämtliche Geschäftspapiere unserer Lieferanten im Rahmen unserer Rechnungsprüfung auf präferenzrechtliche Vermerke. Werden entsprechende Vermerke gefunden, leitet er/sie die Papiere an Abt./Herrn/Frau ... zur Auswertung weiter. Diese/r prüft die Auswirkungen der einzelnen Vermerke.

Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Bei Änderung der Ursprungseigenschaft wird dies auf der betroffenen Lieferantenerklärung mit einem Verweis auf das Geschäftspapier des Lieferanten vermerkt.

Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Bei Änderung der Ursprungseigenschaft wird der Artikelstamm sofort angepasst. Handelt es sich bei diesen Waren um Vormaterialien, erfolgt außerdem eine Ursprungsprüfung bei allen Ausfuhrwaren, in die dieses Vormaterial eingeht. Eventuelle Änderungen werden ebenfalls im Artikelstamm eingetragen.

Soweit Zweifel an der Richtigkeit von Lieferantenerklärungen bestehen, ist von Abt./Herrn/Frau ... für die betreffenden Waren vom Lieferanten ein Auskunftsblatt INF4 zu verlangen.

Wir behalten uns vor, stichprobenweise für einzelne Waren Auskunftsblätter INF4 einzuholen, auch wenn keine Zweifel vorliegen.



Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass Langzeit-Lieferantenerklärungen, die aufgrund einer Ausschlussklausel mit Bezugnahme auf Angaben in den Handelsrechnungen oder sonstigen Handelspapieren hinsichtlich ihrer Aussage nur eingeschränkt gültig sind, vom Regelungsgehalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 **nicht** abgedeckt werden - vgl. http://www.zoll.de/a0_aktuelles/wup_lieferantenerkl/index.html

Tipp:

Die Lieferantenerklärungen sollten mindestens für alle Abkommensländer, die bewilligt sind, gültig sein. Dadurch lässt sich das Ergebnis (Ursprungsland) einfacher dokumentieren, Automatismen leichter erarbeiten.

Sofern von Ihnen Lieferantenerklärungen, die nicht für alle bewilligten Länder gültig sind, verwendet werden sollen, ist auf die Verarbeitung des Ursprungskennzeichens gesondert einzugehen.

5. Kumulation

Zur Erlangung der Ursprungseigenschaft unserer Ausfuhrwaren können wir teilweise auch Vormaterial heranziehen, die den präferenziellen Ursprung außerhalb der Europäischen Gemeinschaft erlangt haben. Dieses wird von uns im Rahmen der Kumulation (PAN/Paneuromed/SAP) - sofern die Ursprungseigenschaft zweifelsfrei nachgewiesen ist - als Vormaterial mit Ursprung hinsichtlich des angewandten Kumulationsraumes angesehen.

PAN:

Vormaterial, das wir mit Präferenzursprung in einem Land der PAN-Zone bezogen haben, kann bei der Produktion unserer Ausfuhrwaren wie Ursprungswaren der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt werden.

Sofern Vormaterial mehr als minimal behandelt wird (dies ist immer der Fall, wenn Vormaterial mit Ursprung Europäische Gemeinschaft eingesetzt wird), hat die Ausfuhrware den Ur-

sprung Europäische Gemeinschaft; andernfalls gilt die Ware als Ursprungsware des Landes, aus dem der höchste Wertanteil stammt.

Handelswaren mit Ursprung in einem Land der PAN-Zone können ebenfalls präferenzberechtigt in ein anderes Land der PAN-Zone ausgeführt werden; sie behalten ihren Ursprung bei.

Wird bei der Ursprungsprüfung Vormaterial mit Ursprung in der PAN-Zone herangezogen, gilt der ermittelte Ursprung der Ausfuhrware ausschließlich im Rahmen der PAN! Für alle anderen Warenverkehre gilt sie als Nichtursprungsware.

Für Waren aus der Türkei muss als Nachweis der Ursprungseigenschaft eine Lieferantenerklärung nach Beschluss 1/2006 vorliegen.

Die Abwicklung der Ursprungsprüfung im Rahmen der PAN erfolgt wie nachstehend beschrieben:

Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Die Einfuhr-Präferenznachweise (WVBen EUR.1, EUR-MED, UEen, UEen EUR-MED) oder LEen/LLEen (mit Ursprung in einem Land der PAN-Zone) werden von Abt./Herrn/Frau ... auf formelle Richtigkeit und Schlüssigkeit geprüft (analog zu Punkt 4), bei unseren Präferenzunterlagen abgelegt und bei einer konkreten Ausfuhr zur Ursprungsprüfung herangezogen.

Die Prüfung der Ursprungseigenschaft wird wie unter den Punkten 2 und 3 beschrieben durchgeführt. Sofern zur Erreichung des Ursprungs der Ausfuhrware Vormaterial mit Ursprung in einem Land der PAN-Zone eingesetzt wurde, wird auf dem Kalkulationsschema zusätzlich zum Ergebnis der Ursprungsprüfung das Ursprungsland (für die Europäische Gemeinschaft „**CE**“, sonstige Ursprungsländer mit dem gültigen „**ISO-alpha2-Code**“) erfasst.

Bei Ausfertigung der UE wird der Artikel auf der Rechnung entsprechend gekennzeichnet.

Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

Die Einfuhr-Präferenznachweise (WVBen EUR.1, EUR-MED, UEen, UEen EUR-MED) oder LEen/LLEen (mit Ursprung in einem Land der PAN-Zone) werden von Abt./Herrn/Frau ... auf formelle Richtigkeit und Schlüssigkeit geprüft (analog zu Punkt 4). Das Ergebnis der Prüfung wird im Artikelstamm – nach Präferenzzonen aufgeteilt – erfasst. Die Kennzeichnung für Ursprungswaren „Europäische Gemeinschaft“ ist „**CE**“, für Ursprungswaren eines Landes der PAN-Zone der gültige „**ISO-alpha2-Code**“. Nichtursprungswaren werden mit „**NU**“ erfasst.

Die Prüfung der Ursprungseigenschaft wird wie unter den Punkten 2 und 3 beschrieben durchgeführt. Das Ergebnis der Ursprungsprüfung wird analog der Prüfung der LEen/LLEen sowie der Einfuhr-Präferenznachweise erfasst.

Bei Ausfertigung der UE wird der Artikel auf der Rechnung entsprechend gekennzeichnet.

Paneuromed:

Auch in der Paneuromed-Zone können – analog zur PAN-Zone – Vormaterialien mit Präferenzursprung in einem Land der Paneuromed-Zone ursprungsunschädlich eingesetzt werden. Das Ursprungsland bestimmt sich nach den gleichen Regeln wie in der PAN.

Besonderheiten hinsichtlich der Paneuromed sind:

- die Europäische Gemeinschaft und das Bestimmungsland haben miteinander und jeweils mit den Lieferländern der Vormaterialien ein Paneuropa-Mittelmeer-Ursprungsprotokoll geschlossen und
- für den Erwerb der EUR-MED Ursprungseigenschaft liegen die für diese Zone gültigen Nachweisunterlagen vor (z. B. LEen/LLEen aus der Gemeinschaft oder der Türkei mit Kumulierungsvermerk und Einfuhr-Präferenznachweise WVBen EUR-MED bzw. UEen EUR-MED).

Die Abwicklung der Ursprungsprüfung, die Dokumentation des Ergebnisses sowie die Ausfertigung der UE im Rahmen der Paneuromed erfolgt wie in der PAN beschrieben.

Variante 1 – Prüfung bei jedem Ausfuhrvorgang

Die Ursprungserklärung wird durch den vorgeschriebenen Kumulierungsvermerk, in dem wir angeben, welche Länder an der Ursprungserreichung beteiligten sind bzw. dass keine Kumulierung angewandt wurde, ergänzt.

Variante 2 – Prüfung in regelmäßigen Abständen

In den einzelnen Präferenzzonen werden zusätzlich zum Ursprungsland ggf. die an der Ursprungserreichung beteiligten Ländern eingepflegt und in der UE EUR-MED angegeben.

Werden Handelswaren ausgeführt, kann von der Systematik abweichend auch eine UE abgegeben werden.



Hinweis:

Die Staaten, die untereinander entsprechende Paneuropa-Mittelmeer-Abkommen geschlossen haben, ergeben sich aus einer Matrix, die im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht wird (www.zoll.de > Aktuelles).

Tipp:

Gleich in welcher gültigen Sprachfassung die UE EUR-MED abgegeben wird, ist der Kumulierungsvermerk den Abkommen entsprechend in Englisch zu halten.

SAP:

Auch in der SAP-Zone können – analog zu den o. a. Kumulationszonen – Vormaterialien mit Präferenzursprung in einem Land der SAP-Zone ursprungsunschädlich eingesetzt werden. Das Ursprungsland bestimmt sich nach den gleichen Regeln wie in der PAN.

Besonderheiten hinsichtlich der SAP-Zone sind:

- die Europäische Gemeinschaft und das Bestimmungsland haben miteinander und jeweils mit den Lieferländern der Vormaterialien ein SAP-Ursprungsprotokoll geschlossen und
- für den Erwerb der SAP Ursprungseigenschaft liegen die für diese Zone gültigen Nachweisunterlagen vor (z. B. LEen/LLEen aus der Gemeinschaft oder der Türkei und Einfuhr-Präferenznachweise WVBen bzw. UEen).

Die Abwicklung der Ursprungsprüfung, die Dokumentation des Ergebnisses sowie die Ausfertigung der UE im Rahmen der SAP erfolgt wie in der PAN beschrieben.



Hinweis:

Die Staaten, die untereinander entsprechende SAP-Abkommen geschlossen haben, ergeben sich aus einer Matrix, die im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht wird (www.zoll.de > Aktuelles).

6. Einfuhr-Präferenznachweise

UEen, UEen EUR-MED, WVBen EUR.1 und WVBen EUR-MED werden von Abt./Herrn/Frau ... auf formelle Richtigkeit und Schlüssigkeit analog den LEen/LLEen geprüft, ausgewertet und das Ergebnis dokumentiert.

Die Ursprungseigenschaft ist entsprechend der Kumulationszonen zu berücksichtigen. Insbesondere der Ursprung für Europäische Gemeinschaftsursprungswaren kann nur für die gültige Kumulationszone berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rückwaren dürfen als Ursprungswaren mit den gleichen Ursprungsmerkmalen, wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr vereinnahmt werden, sofern die Rückwareneigenschaft (Stichwort: Unveränderter Zustand) von uns eindeutig belegt werden kann.

7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs

Alternative 1

Waren mit gleicher Artikelnummer, die unterschiedlichen Ursprung haben, werden nach dem Prinzip des ungünstigsten Falles behandelt, d.h. sämtliche Produkte derselben Artikelnummer sind als Nicht-Ursprungsware anzusehen.

Alternative 2

Soweit gleiche Waren, die unterschiedlichen Ursprung haben, vorhanden sind, werden die Ursprungs- und Nichtursprungswaren getrennt gelagert bzw. entsprechend gekennzeichnet (z. B. verschiedene Artikelnummern). Durch die Lagerbuchführung weisen wir eindeutig nach, dass nur für Ursprungswaren Präferenznachweise ausgestellt werden. Die richtige Auswahl der Waren (Ursprungsware bzw. Nicht-Ursprungsware) erfolgt in Abstimmung von Abt./Herr/Frau ... mit Abt./Herr/Frau

8. Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot)

Einige Präferenzabkommen sehen vor, dass sich alle Vormaterialien im Freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft befinden müssen. Dies wird von uns geprüft, sofern wir nicht im Freien Verkehr befindliche Vormaterialien einsetzen (www.wup.zoll.de > Übersichten > Draw-Back-Verbot). Greift das Draw-Back-Verbot, werden die Vormaterialien in den Freien Verkehr übergeführt. Der Verzollungsnachweis wird innerbetrieblich dokumentiert.

9. Ursprungserklärung

Ein Präferenznachweis darf nur ausgestellt werden, wenn der Ursprung der Ware zweifelsfrei nachgewiesen ist und alle Nachweisunterlagen vorhanden sind.

Alternative 1 – Prüfung der Ursprungseigenschaft (Punkte 2 + 3) bei jedem Ausfuhrvorgang
Ursprungserzeugnisse werden mit „**CE**“, Nicht-Ursprungswaren mit „**NU**“ gekennzeichnet.

Alternative 2 – Prüfung der Ursprungseigenschaft (Punkte 2 + 3) in regelmäßigen Abständen
Bei Rechnungen in die o. a. Staaten wird auf die Daten aus dem Artikelstamm zugegriffen. Ursprungserzeugnisse werden mit „**CE**“, Nicht-Ursprungswaren mit „**NU**“ gekennzeichnet.

Abweichend davon werden im Warenverkehr innerhalb des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein) CE-Ursprungserzeugnisse als **EWR**-Ursprungserzeugnisse gekennzeichnet

Die UE wird mit dem für das Bestimmungsland gültigen Wortlaut an das Ende der Rechnung gedruckt. Gegebenenfalls erläutern wir zusätzlich die Kennzeichnung (z.B. wenn die Rechnung auch Ware ohne Präferenzursprung umfasst, verwendete Abkürzungen). Die UE wird von Herr/Frau ... unterzeichnet.



Hinweis:

Bei Änderung eines Abkommens wird der Wortlaut der UE unter www.zoll.de auf Richtigkeit geprüft.

Tipp:

Sie können auf die handschriftliche Unterzeichnung der UE verzichten, sofern sie sich gegenüber den Zollbehörden verpflichten, die volle Verantwortung in gleicher Weise zu übernehmen wie bei handschriftlicher Unterzeichnung und für möglicherweise entstandene Folgen aufkommen werden.

IV. FREIVERKEHRSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich

Diese AuO gilt für die Ausfuhr aller Waren im Rahmen der Zollunion Europäische Gemeinschaft – Türkei, ausgenommen für EGKS-Waren (im Elektronischen Zolltarif im Bereich "Einfuhrhinweise" mit "EGKS" gekennzeichnet) und Waren, die unter die mit der Türkei vereinbarte Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (betroffen sind Waren der Kapitel 1-24, 45 und 53 vgl. Protokoll Nr. 3 Anhang II) fallen. Hinsichtlich dieser Waren gewähren sich die Vertragsparteien ausschließlich für Ursprungswaren Präferenzen.

2. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft

Die Freiverkehrseigenschaft wird von uns anhand aller uns vorliegenden Geschäftsunterlagen (z. B. Eingangs- und Speditionsrechnungen, Frachtbriefe, Verzollungsunterlagen) kontrolliert. Wir gehen davon aus, dass Waren, die uns ohne Überwachungsdokument (Versandbegleitdokument, Carnet TIR, Carnet ATA u. ä.) geliefert werden, aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft stammen. Der Wareneingang ist angewiesen, Zolldokumente unmittelbar Abt./Herrn/Frau ... zur Auswertung vorzulegen. Waren, die sich unter zollamtlicher Überwachung (vorübergehende Verwahrung, Nichterhebungsverfahren und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung – ausgenommen Passive Veredelung) befinden, werden vor Ausstellung einer WVB A.TR. in den freien Verkehr überführt. Auf der Kopie für den Aussteller wird die Registriernummer des Verzollungsbelegs vermerkt.

3. Warenverkehrsbescheinigung A.TR.

Zur Vorabstempelung tragen wir in Feld 1 unsere Firmenbezeichnung und Anschrift sowie in Feld 8 den Vermerk „Vereinfachtes Verfahren“ ein und versehen die WVB in Feld 13 mit dem Datum sowie einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Die Abt./Herrn/Frau ... legt die für einen Monat benötigten WVBen A.TR. und eine Aufstellung (zweifach), aus der Anzahl und Nummern der WVBen hervorgehen, dem Zollamt ... zur Vorabstempelung vor.

Die vorabgefertigten WVBen A.TR. bewahren wir sicher auf und füllen sie bei einer Ausfuhr in die Türkei ordnungsgemäß aus. Die Kopie für den Aussteller bewahren wir mit den übrigen für die Anerkennung von Präferenznachweisen notwendigen Unterlagen auf.



Tipp:

Es ist nicht möglich, die dem Zollamt zur Vorabfertigung vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen durch einen Vertreter unterzeichnen zu lassen.

Anlage 1 – Länder- und Warenkreis (Beispielhafte Darstellung)

Zu III.1

Land	Waren	Pos.	Regel zu	Unterscheidung	Ursprungsregel	
					Spalte 3	Spalte 4
EWR (NO, IS, LI) EFTA (CH) IL	Ventile	8481	ex Kap. 84	-	Herstellen - bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
MX	Ventile	8481	8481	-	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet



Tipp:

In der Anwendung "Warenursprung und Präferenzen online" können mehrere Länder mit der Steuerungs-/Controltaste (Strg/Ctrl) ausgewählt und anschließend ausgedruckt werden. Für einen überschaubaren Warenkreis können so die Ursprungsregeln übersichtlich dargestellt werden.

Zu IV.1

Türkei (A.TR.)

Anlage 2 – Kalkulationsschema

Nachweis der Präferenzursprungseigenschaft eigengefertigter Waren

Warenbezeichnung _____
Artikelnummer _____
Warennummer _____

Verkaufspreis ab Werk (AWP) EUR
Wert aller eingesetzten Vormaterialien EUR
Wert der Vormaterialien ohne Präferenzursprung (VoU) EUR
Wert der Vormaterialien mit nachgewiesenem Präferenzursprung (VmU) EUR

Listenbedingung (zutreffendes ankreuzen):

Wert der VoU max. % vom AWP
Wert der VoU in % des AWP: EUR
Listenbedingung erfüllt JA NEIN

Wert der VoU der Position max. % vom AWP
Wert der VoU der Position in % des AWP: EUR
Listenbedingung erfüllt JA NEIN

Wert der VoU max. = Wert der VmU
Wert der VoU EUR
Wert der VmU EUR
Listenbedingung erfüllt JA NEIN

Positionswechsel
Listenbedingung erfüllt JA NEIN

Herstellen aus
Listenbedingung erfüllt JA NEIN

Ergebnis der Ursprungsprüfung:

Ursprung JA NEIN

Vormaterial mit nachgewiesenem Ursprung:

Lieferant	Nachweis (LE/Einfuhrbeleg, Nr.)	Wert (Vormat. i. EUR)